



Telefax!

Amt der Tiroler Landesregierung

Präs. Abt. II - 1339/318

An das  
Bundesministerium für  
Umwelt, Jugend und Familie  
Radetzkystraße 2  
1031 Wien

A-6010 Innsbruck, am 12. Dezember 1988

Tel.: 052 22/28701, Durchwahl Klappe 153

Sachbearbeiter: Dr. Wolf

Bitte in der Antwort die  
Geschäftszahl dieses  
Schreibens anführen.

Betreff	GESETZENTWURF
Z	30. GE. 88
Datum:	29. DEZ. 1988
Verteilt	30. 12. 88 le

*L. Klautzgraber*

Betreff: Änderung des Sonderabfallgesetzes;  
Stellungnahme

Zu Zahl 08 3514/6-I/8/88 vom 25. November 1988

Zum Entwurf einer Sonderabfallgesetz-Novelle wird folgende  
Stellungnahme abgegeben:

Zu Z. 1:

Durch die Anfügung eines zweiten Satzes im § 3 Abs. 3 soll bewirkt werden, daß der bloße Transporteur von Sonderabfällen nicht als Sonderabfallsammler im Sinne des Sonderabfallgesetzes gilt. Dies erscheint als zu weitreichend. Eine Bestimmung dieses Inhaltes würde es nämlich jedem befugten Transporteur ermöglichen, unter Einhaltung der für das jeweilige Transportmittel maßgebenden Vorschriften Sonderabfälle für Sonderabfallbesitzer beliebig zu übernehmen und zu befördern. Ein Sonderabfallbesitzer und damit auch ein Sonderabfallerzeuger müßte sich sohin zwecks Verbringung des Sonderabfalles zum Sonderabfallbeseitiger keines Sonderabfallsammlers bedienen.

./.

- 2 -

Die Einrichtung des Sonderabfallsammlers würde damit weitestgehend unterlaufen. Bei einer solchen Rechtslage hätte im dem (in den Erläuterungen bezogenen) Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 6.9.1988, Zl. 87/12/0182, zugrunde gelegenen Verfahren keine Möglichkeit bestanden, gegen den als unzuverlässig erkannten Beschwerdeführer vorzugehen.

Ausgehend von den auch vom Verwaltungsgerichtshof im zitierten Erkenntnis als maßgebend erachteten Grundsätzen der Lückenlosigkeit der Sonderabfallerfassung und der Vollständigkeit der Entsorgungskette müßte der Sonderabfallerzeuger, der nicht zugleich Sammler oder Beseitiger ist, jedenfalls verpflichtet sein, sich zur Abholung seines Sonderabfalles eines Sonderabfallsammlers zu bedienen. Diesem könnte es allerdings - unbeschadet seiner Verantwortlichkeit für die Einhaltung des Sonderabfallgesetzes - freigestellt werden, sich zur Bewerkstelligung des Transportes eines entsprechend befugten Transporteurs zu bedienen. Die Einrichtung des Sonderabfallsammlers könnte auf diese Weise nicht mehr zu Lasten der Entsorgungssicherheit unterlaufen werden.

Zu Z. 2:

Die Wendungen "entsorgungspolitische Gründe" bzw. "umweltpolitische Vertretbarkeit" im § 9a Abs. 2 stellen unbestimmte Gesetzesbegriffe dar, die insbesondere unter Berücksichtigung dessen, daß der Inhalt eines Gesetzes nicht von wechselnden politischen Zweckmäßigkeiten abhängen kann, dem Legalitätsprinzip des Art. 18 Abs. 1 B-VG kaum entsprechen dürften.

- 3 -

Da nicht beabsichtigt sein dürfte, daß eine Bewilligung bei Vorliegen der Voraussetzungen nach § 9a Abs. 3 ohne Rücksicht auf Abs. 2 zu erteilen ist, müßte es im Abs. 3 richtig lauten: "Die Bewilligung darf überdies nur erteilt werden, wenn ....."

Die Rücknahmepflicht des Sonderabfallbesitzers nach § 9a Abs. 7 scheint grundsätzlich sachgerecht zu sein. Es muß jedoch auch hier auf die verbleibende Problematik hingewiesen werden, daß eine ordnungsgemäße Entsorgung im Inland auf Grund fehlender Anlagen vielfach nicht möglich ist.

Abschließend wird darauf hingewiesen, daß eine eingehendere Begutachtung in einer derart knapp bemessenen Begutachtungsfrist nicht möglich ist. Eine im Ergebnis nur zehntägige Frist ist von der Bedeutung des Gesetzesvorhabens her weder angemessen noch zumutbar.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet.

Für die Landesregierung:

Landesamtsdirektor

Abschriftlich

an alle Ämter der Landesregierungen

gesondert an die Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt  
der Niederösterreichischen Landesregierung, Wien

an das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Wien

an das Präsidium des Nationalrates, Wien, 25 Ausfertigungen

an alle National- und Bundesräte in Tirol

zur gefälligen Kenntnisnahme.

Für die Landesregierung:

Dr. G s t r e i n

Landesamtsdirektor

F.d.R.d.A.:

